

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 38, 1913, S. 143 - 144

Kurze Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kurze Anzeigen.

Dr. S. Becher. Die Ausführungsgesetze zum BGB. Sammlung usw. II. Ergänzungsband mit Gesamtregister. Zwei Teile. München 1911, Schweizer.

Bechers bekanntes, auch im Archiv bereits gebührend gewürdigtes Unternehmen gibt im vorliegenden, eigentlich aus zwei stattlichen Bänden bestehenden Ergänzungsband die mit dem BGB. teils unmittelbar, teils mittelbar zusammenhängenden Vorschriften der Einzelstaaten, wobei der Verfasser mit Recht tunlichst weit ging; z. B. sind auch die Berg- und Wassergesetze aufgenommen. Das Werk steckt sich nunmehr das höchst dankenswerte Ziel, über das gesamte neue bürgerliche Recht der Einzelstaaten Aufschluß zu geben. In diesem Sinne verdient es warme Anerkennung und Empfehlung.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Edmund Benedict, Die Advokatur unserer Zeit. Vierte, veränderte und vermehrte Auflage. Berlin 1912, D. Liebmann, XII. und 228 S. Preis Mk. 3.

Eine warmherzige, auf der Grundlage reicher Lebenserfahrung und vertiefter Bildung aufgebaute Darstellung des modernen Anwaltberufes mit seinen idealen Aufgaben, seinen Licht- und Schattenseiten, die trotz ernster Hervorhebung der ihm drohenden Gefahren (Ueberfüllung und ihre Begleiterscheinungen!) im Grunde von der freien Entwicklung („Einsicht und Selbstbeschränkung“, S. 227) und nicht von allerlei mechanischen Heilmitteln das Heil erwartet.

Geh. Reg.-Rat Dr. F. Damme, Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft. Berlin 1910, D. Liebmann, X und 184 S. Preis Mk. 3.40.

Der bewährte Verfasser führt in seiner ebenso belehrenden wie interessanten Studie den Leitsatz durch, daß „das Patentwesen im innigsten Abhängigkeitsverhältnisse zu der Wirtschaftspolitik jedes

Landes steht“ (S. 131). „Patente werden nicht erteilt für die geistige Arbeit, welche ein Erfinder auf eine technische Herstellung verwendet hat, sondern für die Einführung einer erprobten Neuordnung in das praktisch-gewerbliche Leben der Nation.“ (S. 94). Das wird durch eine Schilderung der — bei uns noch wenig bekannten — Anfänge des englischen Patentwesens treffend veranschaulicht.

Just.-Rat Dr. **Ed. Sarnier**, Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 93) Dritte Auflage. Berlin 1912, Guttentag 122 S. Preis Mk. 1.60.

Das Werkchen hat durch die schnelle Reihenfolge der Auflagen den Beweis für seine praktische Wertbarkeit erbracht; es kann in der Tat als sachgemäß und übersichtlich empfohlen werden.

Dr. **Max Rumpf**, Der Strafrichter. I. Die tatsächlichen Feststellungen und die Strafrechtstheorie. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft II,1). Berlin 1912, Carl Heymanns Verlag, 463 S. Preis Mk. 7.—.

Die gedanken- und geistreiche Schrift gibt entschieden mehr, als ihr Titel besagt. Allerdings ist sie in ihrer Gesamtanlage kriminalistisch und kann daher hier nur mit einem kurzen Hinweis bedacht werden. Aber nicht nur viele Einzelheiten bieten dem Forscher der allgemeinen Rechtslehre und selbst des eigentlichen Privatrechts Interesse, sondern die ganze Grundrichtung des Verfassers ist so wenig spezialistisch, daß er vielmehr den von ihm scharf befahdeten isolierenden Standpunkt der Strafrechts- und Privatrechtswissenschaft durch eine „panjuristische“ Betrachtungsweise überwinden möchte. Scharf und treffend hebt er den grundsätzlichen Gegensatz der Rechtswissenschaft als einer Wissenschaft der Werte gegenüber der Naturwissenschaft hervor. Im Gegensatz zur „üblichen sensualistischen und naturalistischen“ Betrachtungsweise legt Rumpf dar, daß bei jeder juristischen Tätigkeit, und beschränke sie sich auch auf sinnliche Wahrnehmung, eine Ausschaltung der subjektiven psychischen Faktoren unmöglich ist, daß wir das Geschehen nicht in seiner objektiven Realität, sondern unter dem Gesichtspunkt des Zweckzusammenhanges zu betrachten und zu beurteilen haben. Damit ergibt sich für ihn eine ungleich höhere Einschätzung der richterlichen Tätigkeit, als sie bis vor kurzem üblich war, aber keineswegs die von den Freirechtlern strengerer Observanz verfolgte Folgerung eines tunlichst ungehemmten richterlichen Subjektivismus.